

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919

17 (31.12.1919)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Beilage zu Nr. 17 vom 31. Dezember 1919.

An die Geistlichen und Gemeinden der Landeskirche!

Die Kirche hat sich durch ihre erwählte Vertretung eine neue Verfassung gegeben nach den Verhältnissen und Forderungen der Zeit. Mit banger Sorge sah mancher dem Werke entgegen und zweifelte am guten Gelingen. Die Männer und Frauen, die daran mitarbeiten durften, waren sich aber ihrer Verantwortung bewußt. Geleitet vom Geist der Versöhnlichkeit und beseelt von der Liebe zur Kirche kannten sie nur das eine Ziel, durch die Neugestaltung des kirchlichen Lebens den ewigen Kräften des Evangeliums einen breiten Weg zu öffnen, damit die weitesten Kreise unseres Volkes der Segnungen christlichen Glaubens und Lebens wieder teilhaftig und dadurch zur Wiederaufrichtung aus tiefer Not befähigt werden. Was diesem hohen Ziel nach menschlichem Ermessen dienen kann, ist geschehen. Alle Hindernisse sind beseitigt, die von ihm abhalten, und alle Einrichtungen sind geschaffen, die zu ihm hinführen können. Möge nun Gott seine Gnade walten lassen, daß die Verfassung mit seinem Geist erfüllt und von seinem Leben durchflutet werde, damit sich die Sendung der Kirche an unserem Volke erfülle. Wir setzen dabei unsere Hoffnung zugleich auf den, von dem die Verfassung im ersten Satz bekennt, daß die Kirche ihn verehrt als den Herrn und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde, auf Jesus Christus.

Mit diesem Namen zum Geleit möge die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens hinausgehen zu einem gesegneten Wirken.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.

Reg: A I

Verfassung

der

vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens.

I. Abschnitt.

Die Landeskirche im allgemeinen.

§ 1.

(1) Die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens verehrt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde.

(2) Sie bildet in sich selbst ein Ganzes und erstrebt eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.

§ 2.

Ihr Bekenntnis ist ausgesprochen in der Unionsurkunde vom Jahre 1821 und deren geschlichen Erläuterungen.

§ 3.

Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der im Lande seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle.

§ 4.

(1) Die Landeskirche fordert von ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilmittel treu benützen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

§ 5.

(1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig, unbeschadet der durch die Staatsgesetze festgestellten Rechte des Staats.

(2) Ihre Organisation ist auf den Gemeinden aufgebaut.

II. Abschnitt.

Die Gemeinde.

§ 6.

Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein.

1. Die einfache Kirchengemeinde.

A. Im allgemeinen.

§ 7.

(1) Der räumliche Umfang einer Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.

(2) Änderungen im Bestand (Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung) erfolgen durch Gesetz, Änderungen in der Begrenzung durch Entschließung des Oberkirchenrats.

§ 8.

(1) Der Wohnsitz innerhalb des Kirchspiels begründet für Mitglieder der Landeskirche die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindeglieds.

(2) Im Zweifel entscheidet über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinderat.

§ 9.

(1) Jedes Gemeindeglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse und kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt

insbesondere von der Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Doch dürfen Kirchen und die dem Kultus dienenden Geräte für Veranstaltungen, die keinerlei religiösen Charakter haben, nicht überlassen werden.

§ 10.

(1) Stimmrecht haben die Gemeindeglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Gemeindeglied,

1. das nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen das wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. das wegen einer die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen einer gegen die eigene Kirche verübten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, auf die Dauer von 6 Jahren nach erstandener Strafe;
5. das wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Ärgernis gegeben hat;
6. das als Erziehungsberechtigter ohne Not ein Kind der evangelischen Kirche entzieht oder ihm keinen ausreichenden Religionsunterricht zuteil werden läßt, bis zur Beendigung des religiösen Erziehungsrechts;
7. das mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl es dazu imstande gewesen wäre.

(3) Wer das Stimmrecht verliert, scheidet damit ohne weiteres aus seinen kirchlichen Ehrenämtern aus.

§ 11.

Besondere Gemeindeeinrichtungen können durch Gemeindefassung (§ 22) getroffen werden.

§ 12.

(1) Innerhalb der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Grenzen verwaltet die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Kirchengemeindeversammlung, den Kirchengemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat.

B. Die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeindeausschuß.

§ 13.

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeindeversammlung.

§ 14.

Der Kirchengemeindeausschuß besteht aus den von der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, den Kirchenältesten (§ 26) und den Geistlichen der Gemeinde.

§ 15.

(1) Die Zahl der Vertreter beträgt 20 für die ersten 100 Stimmberechtigten und je 1 auf weitere 50 Stimmberechtigte. Die Gesamtzahl der Vertreter darf 100 nicht übersteigen.

(2) Ihr Amt dauert 6 Jahre.

(3) Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 16.

Wählbar zu Vertretern sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn, die bereit sind sich zu verpflichten, daß sie dem Aufbau des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde nach dem Maße ihrer Kraft mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit dienen wollen.

§ 17.

Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb der die Erneuerungswahlen vorzunehmen sind.

§ 18.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder verweigert er die vorgeschriebene Verpflichtung (§ 16) oder scheidet ein Vertreter vorzeitig aus (infolge begründeter Einsprache, durch Wahl in den Kirchengemeinderat, durch Amtsniederlegung, Verlust des Stimmrechts, Wegzug aus der Kirchengemeinde oder Tod), so rückt der nächste Ersatzvertreter der gleichen Wahlliste nach. Ist diese erschöpft, so wählt der Kirchengemeindeausschuß bei seiner nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen neuen Vertreter.

§ 19.

(1) Der Oberkirchenrat kann den Kirchengemeindeausschuß auflösen. Die Neuwahl muß innerhalb der vom Oberkirchenrat bestimmten Frist vorgenommen werden.

(2) Die Amtsdauer des neuen Kirchengemeindeausschusses reicht nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerungswahl.

§ 20.

In den Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten stehen alle Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeausschusses der Kirchengemeindeversammlung zu. Die Vorschriften für den Kirchengemeindeausschuß gelten auch für die Kirchengemeindeversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 21.

(1) Der Kirchengemeindeausschuß übt die der Gemeinde bei Besetzung von Pfarrstellen zustehenden Rechte aus. Er wählt die Ältesten und die Abgeordneten zur Bezirkssynode.

(2) Alle dem Kirchengemeinderat zustehenden Aufgaben können zum Gegenstand der Besprechung im Kirchengemeindeausschuß gemacht werden.

(3) Die dem Kirchengemeinderat zugegangenen oder von ihm ausgehenden Vorlagen und Vorschläge, die Verfassung, Lehre oder Kultus be-

treffen, sind dem Kirchengemeindeausschuß zur Kenntnisnahme und etwaigen Besprechung mitzuteilen.

(4) Dem Kirchengemeindeausschuß steht die Entscheidung zu über die Beschwerden gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderats, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 22.

(1) Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats über folgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeindeausschusses:

1. über Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens, worunter das Pfründevermögen nicht inbegriffen ist;
2. über Festsetzung der Art und Größe neuer Bezüge von Geistlichen, Beamten oder Angestellten der Kirchengemeinde aus Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen;
3. über die Feststellung der Voranschläge und die Verbescheidung der Rechnungen;
4. über die im Voranschlag nicht vorgesehene Verwendung von örtlichen Mitteln, deren Höhe die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats übersteigt;
5. über Umlagen auf die Gemeindeglieder und über Anleihen;
6. über die Anstellung und Entlassung des Kirchenrechners;
7. über Gemeindefestsetzungen (§§ 11, 38, 39).

(2) Gemeindefestsetzungen, Anleihen und Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Die Kirchengemeindeverwaltung bestimmt, in welchen weiteren Fällen die Zustimmung des Kirchengemeindeausschusses oder die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich ist.

§ 23.

(1) Der Kirchengemeindeausschuß wird jährlich mindestens einmal durch den Kirchengemeinderat berufen.

(2) Er muß innerhalb vier Wochen berufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es schriftlich beim Kirchengemeinderat beantragt.

(3) Die Einladung geschieht eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der auch im Kirchengemeindeausschuß den Vorsitz führt. Zur Beschlußfassung über Ortskirchensteuerfragen muß die Einladung an sämtliche Mitglieder einzeln ergehen.

§ 24.

(1) Die Tagesordnung wird vom Kirchengemeinderat festgesetzt.

(2) Unmittelbare Anträge aus dem Kirchengemeindeausschuß müssen vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind.

(3) Nach Erledigung der Tagesordnung können mit Zustimmung der Versammlung auch noch andere Gegenstände zur Besprechung gebracht werden.

§ 25.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich; sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Versammlung es beschließt.

(2) Der Kirchengemeindeausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Nötigenfalls wird zu einer zweiten, auf besondern Beschluß des Kirchengemeinderats auch zu einer dritten Versammlung in gleicher Form (§ 23 Abs. 3) eingeladen.

(3) Die zweite und dritte Versammlung des Kirchengemeindeausschusses, ebenso auch die Kirchengemeindeversammlung, sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Eingeladenen erschienen und die Zahl der Anwesenden wenigstens doppelt so groß ist als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

(4) Hat die Kirchengemeindeversammlung über Ortskirchensteuerfragen zu beschließen, so gelten die Bestimmungen über den Kirchengemeindeausschuß in Abs. 2 und 3.

C. Der Kirchengemeinderat.

§ 26.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus dem Pfarreramt in der Gemeinde verwaltenden Geistlichen und den vom Kirchengemeindeausschuß gewählten Kirchenältesten, die dem Pfarrer in der Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben.

(2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarreramt verwalten, haben an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.

§ 27.

(1) Die Zahl der Ältesten beträgt den fünften Teil der Vertreter; wo kein Kirchengemeindeausschuß besteht, beträgt sie vier.

(2) Ihr Amt dauert 6 Jahre.

(3) Sie werden im Anschluß an die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 28.

Wählbar zu Ältesten sind die über 30 Jahre alten stimmberechtigten Gemeindeglieder von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von denen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden darf und die bereit sind, die in § 32 vorgeschriebene Verpflichtung zu übernehmen.

§ 29.

Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im 1. und 2. Grad (Eltern und Kinder oder deren Ehegatten, Stiefeltern und Stiefkinder, Großeltern und Enkel oder deren Ehegatten, Geschwister, Ehegatte und Geschwister des andern Ehegatten) dürfen dem Kirchengemeinderat nicht gleichzeitig als Älteste angehören; das an Jahren jüngere Mitglied

hat zurückzutreten. Ebenso hat der Älteste zurückzutreten, der in obigem Sinn naher Angehöriger des Gemeindepfarrers ist.

§ 30.

(1) Die Entlassung eines Ältesten wird nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Bezirkskirchenrat ausgesprochen:

1. wegen Verlustes des Stimmrechts;
2. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
3. wegen fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflicht;
4. wegen anhaltender Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes und Nichtachtung der heiligen Sakramente.

(2) In den Fällen der Ziff. 3 und 4 haben Besserungsversuche vorauszugehen, die in Ermahnung, Verweis und Androhung der Entlassung bestehen.

§ 31.

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder verweigert er die vorgeschriebene Verpflichtung (§ 32) oder scheidet ein Ältester vorzeitig aus, so wählt der Kirchengemeindevorstand bei seiner nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen anderen Ältesten.

(2) Der Kirchengemeinderat kann aber beschließen, daß eine solche Ersatzwahl unterbleibe, solange er noch drei Viertel seiner Mitglieder zählt und sofern der Neueintretende nicht wenigstens 6 Monate im Amte wäre.

§ 32.

Die Neugewählten werden an einem Sonntag der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet.

§ 33.

(1) Dem Kirchengemeinderat ist die Sorge für das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Wohl der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen anvertraut.

(2) Es ist hiernach vornehmlich seine Aufgabe:

1. die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung christlicher Zucht und Sitte;
2. die kirchliche Armen- und Krankenpflege, die Fürsorge für die Verwahrlosten und die Bestraften, die Kinder- und Jugendpflege, wozu nach Möglichkeit Gemeindeglieder und Jugendpfleger zu bestellen sind;
3. die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend;
4. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich während des Gottesdienstes, und die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage;
5. die Feststellung oder Verfügung des Ausschlusses vom Stimmrecht in den Fällen des § 10 Abs. 2, einschließlich der Entlassung aus einem kirchlichen Ehrenamt der Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist;
6. die Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
7. die Vertretung der Gemeinde nach außen;
8. die Verwaltung, Verwendung und Wahrung des Gemeindevermögens, einschließlich der Verfügung über kirchliche Gebäude und Geräte der Gemeinde, die Leitung des Gemeindevorstandes und die Mitaufsicht über das Pfründervermögen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen;
9. die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirkskirchenrat;
10. die Berufung und Leitung des Kirchengemeindevorstandes;
11. die Aufstellung und in den Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten die Fortführung der Wählerliste sowie die Entscheidung über die dagegen erhobenen Beanstandungen;
12. die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeindevorstandes.

(3) Die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude der Gemeinde und über die vorkommenden Bauten kann der Kirchengemeinderat einzelnen seiner Mitglieder übertragen; nötigenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

§ 34.

Der Kirchengemeinderat soll nach Möglichkeit örtliche Einrichtungen und Veranstaltungen treffen und fördern, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Gemeinde zu heben und zu pflegen und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören auch Gemeindefirchentage zur Besprechung örtlicher und allgemeiner Fragen. An ihnen teilzunehmen ist jedes Gemeindeglied berechtigt.

§ 35.

(1) Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der Pfarrer oder der Dienstverweser. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kirchengemeinderat nach jeder Erneuerungswahl aus seiner Mitte gewählt.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Vorsitz alle zwei Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Vorgänger im Vorsitz.

(3) Der Verzicht auf den Vorsitz oder die Führung des Vorsitzes durch einen Ältesten ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

§ 36.

Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 37.

Über die Verhandlungen wird, in der Regel von einem Mitglied, ein Protokoll geführt, das nach Genehmigung von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

2. Die zusammengesetzte Kirchengemeinde.

§ 38.

(1) Zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse können mehrere Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeindegremien oder die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen, oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so erläßt der Oberkirchenrat die Satzung.

3. Die geteilte Kirchengemeinde.

§ 39.

(1) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Kirchen kann durch Satzung das Kirchspiel in mehrere Kirchensprengel zerlegen.

(2) Ein Kirchensprengel umfaßt die zu einer Kirche gehörenden Seelsorgebezirke (Pfarrsprengel). Ausnahmsweise kann ein Kirchensprengel auch aus Pfarrsprengeln gebildet werden, die noch keine Kirche besitzen.

§ 40.

(1) Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse durch den Kirchengemeindegremium und den Kirchengemeinderat aus.

(2) Der Kirchensprengel erledigt seine besonderen Angelegenheiten durch den Sprengelausschuß und den Sprengelrat.

§ 41.

(1) Der Sprengelausschuß besteht aus den von den Stimmberechtigten des Kirchensprengels aus den Pfarrsprengeln gewählten Vertretern, den Sprengelältesten und den Geistlichen des Kirchensprengels.

(2) Der Sprengelrat besteht aus dem ein Gemeindepfarramt im Kirchensprengel verwaltenden Geistlichen und den vom Sprengelausschuß aus den Pfarrsprengeln gewählten Ältesten.

(3) Die Zahl der Vertreter und der Ältesten des Kirchensprengels beträgt mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte derer einer gleich großen Kirchengemeinde.

(4) Im Falle des Umzugs in einen andern Kirchensprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten in ihrem Amte bleiben.

(5) Solange ein Stimmberechtigter auf Grund einer allgemeinen Abmeldung in der Seelsorge des Geistlichen eines andern Kirchensprengels steht, kann er seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nur in dem andern Kirchensprengel ausüben.

§ 42.

(1) Die Vorschriften für den Kirchengemeindevorstand und den Kirchengemeinderat gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Sprengelausschuß und den Sprengelrat, deren Hauptaufgabe auf kirchlich-religiösem Gebiet, nicht auf dem der Verwaltung liegt.

(2) Die Erhebung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen ist Sache der Kirchengemeinde. Auch mit der Vermögensverwaltung haben sich die Organe des Kirchensprengels nur dann zu befassen, wenn der Kirchensprengel eigenes Vermögen besitzt.

(3) Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchensprengels in den Voranschlag der Kirchengemeinde eingestellt werden soll, beantragt der Sprengelrat nach Zustimmung des Sprengelausschusses beim Kirchengemeinderat. Ebenso hat der Sprengelrat nur das Recht der Antragstellung beim Kirchengemeinderat hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der im Kirchensprengel bediensteten Beamten und Angestellten.

§ 43.

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchengemeinderats hat das Recht, den Sitzungen des Sprengelrats und des Sprengelausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen; er ist zu jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Nach außen verkehrt der Sprengelrat nur durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Wenn dieser gegen die Weiterleitung einer Äußerung Bedenken hat, so kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderats anrufen.

§ 44.

(1) Der Kirchengemeindevorstand besteht aus sämtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde, den Ältesten des Kirchengemeinderats und der erforderlichen Zahl von Vertretern (§ 15 Abs. 1), die von den Sprengelausschüssen nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren gewählt werden.

(2) Die Zahl der von jedem Kirchensprengel zu wählenden Kirchengemeindevorsteher und ihre Verteilung auf die Pfarrensprengel wird durch die Satzung entsprechend der Seelenzahl der Sprengel geregelt.

§ 45.

Nach jeder Erneuerungswahl erwählen sich die Kirchengemeindevorsteher aus ihrer Mitte einen siebengliederigen Vorstand, dem alle Vorlagen des Kirchengemeinderats an den Kirchengemeindevorstand nebst den erforderlichen Akten rechtzeitig zur Prüfung zu übergeben sind. Stellung und Aufgabe des Vorstands der Kirchengemeindevorsteher werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

§ 46.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Vorsitzenden der Sprengelräte und der erforderlichen Zahl von Ältesten (§ 27 Abs. 1), von denen nach näherer Bestimmung der Satzung ein Teil durch die Sprengelausschüsse, die übrigen vom Kirchengemeindevorstand gewählt werden.

(2) Soweit die Zahl der Pfarrer nicht mehr als ein Drittel der Ältesten beträgt, kann die Satzung anordnen, daß außer den Vorsitzenden der Sprengelräte noch weitere Pfarrer dem Kirchengemeinderat als Mitglieder angehören.

(3) Die Geistlichen, die zur Zeit nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind, können an

seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind einzuladen.

(4) Den Tag der Wahl der Kirchengemeindeältesten durch die Sprengelausschüsse bestimmt der Kirchengemeinderat.

(5) Nach jeder Erneuerungswahl erwählt sich der Kirchengemeinderat einen Ältesten zum Vorsitzenden und einen Pfarrer zu dessen Stellvertreter.

§ 47.

Die Satzung kann aus Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse mit Genehmigung der Kirchenregierung von diesen Bestimmungen abweichen.

4. Die Diasporagemeinde.

§ 48.

(1) Mitglieder der Landeskirche, die zerstreut unter Katholiken wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zur Befriedigung ihrer religiösen und kirchlichen Bedürfnisse zu Diasporagemeinden zusammengeschlossen werden.

(2) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer oder einem Diasporapfarrer kirchlich versorgt.

§ 49.

(1) Die Verfassung der Diasporagemeinde ist in Anlehnung an die Verfassung der Kirchengemeinde vom Oberkirchenrat durch Satzung zu regeln. Zuvor sind die Beteiligten, darunter auch der Bezirkskirchenrat, zu hören.

(2) Im Rahmen der ihr durch die Satzung bewilligten Befugnisse verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(3) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeindeausschuß und den Kirchenvorstand, auf welche die Bestimmungen über die Kirchengemeindeversammlung oder den Kirchengemeindeausschuß und den Kirchengemeinderat sinngemäß Anwendung finden.

5. Das Pfarramt.

§ 50.

Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche verkünden, daß sie mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel den Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde ihres Amtes behaupten.

§ 51.

(1) Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde.

(2) Zu seinen Amtspflichten gehört vornehmlich:

1. die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der heiligen Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen und die Seelsorge;
2. die ihm übertragene Unterweisung der Jugend und ihre religiös-sittliche Pflege;
3. die Leitung der Gemeindeversammlung, des Gemeindeausschusses und des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands, soweit nichts anderes bestimmt ist;
4. die Führung der Kirchenbücher und der Pfarregistratur;
5. die gesetzliche Mitwirkung in der Schulverwaltung, der öffentlichen Armenpflege und anderen öffentlichen Einrichtungen.

§ 52.

Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrats neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Verrichtungen und Aufgaben im Dienste der Landeskirche zu übernehmen, soweit seine Kraft und die Interessen seiner Gemeinde dies gestatten.

§ 53.

In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Seine

Leitung liegt in einfachen Gemeinden in der Hand des geistlichen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats; in getheilten Gemeinden wechselt der Vorsitz gemäß § 35 Abs. 2, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 54.

(1) Gemeinden mit mehreren Seelsorgestellen sind in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke zu scheiden.

(2) Soweit die Seelsorgebezirke nicht durch Satzung festgelegt sind, ist die Verteilung der Geschäfte zwischen den Beteiligten mit Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats zu vereinbaren. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 55.

(1) Ein Geistlicher darf eine Amtshandlung (heilige Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, heiliges Abendmahl im Haus, Trauung, Beerdigung), für die er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldechein übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. Über die vorgenommene Amtshandlung hat er dem zuständigen Pfarramt sofort Anzeige zu erstatten. Durch Gemeindefassung kann bestimmt werden, daß es eines Abmeldecheins für die Spendung des heiligen Abendmahls im Haus nicht bedarf.

(2) Im Notfall ist der Geistliche zur Vornahme einer Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, verpflichtet, sonst unterliegt sie seiner freien Entscheidung.

§ 56.

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorgestelle zugewiesen.

(2) Sie können sich aber auch von einem anderen Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen im Einzelfall oder allgemein kirchlich bedienen lassen.

(3) Hierzu bedarf es einer mündlichen oder schriftlichen Abmeldung beim zuständigen Geist-

lichen. Die Abmeldebescheinigung ist von ihm unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen.

§ 57.

Auf Antrag von mindestens 50 Stimmberechtigten einer Gemeinde kann der Oberkirchenrat, falls er nach Anhörung der Gemeinde den Antrag für begründet erachtet, einem anderen Geistlichen der Landeskirche als dem zuständigen in widerruflicher Weise gestatten, die Minderheit mit Predigt, Christenlehre, Beichte und heiligem Abendmahl in öffentlichem Gottesdienst zu bedienen.

§ 58.

(1) Einem Geistlichen der Landeskirche kann auf begründeten Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeinde oder mindestens 200 mehrerer Gemeinden nach Anhörung der hauptsächlich beteiligten Gemeinden und Kirchenbezirke vom Oberkirchenrat in widerruflicher Weise erlaubt werden, ohne Pfarrsprengel das geistliche Amt auszuüben. Aus dieser Tätigkeit erwächst ihm kein Rechtsanspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

(2) Dasselbe Erlaubnis kann auch einem Geistlichen gewährt werden, der der Landeskirche nicht angehört, sofern er die Pflichten eines landeskirchlichen Geistlichen übernimmt.

§ 59.

Für die Amtshandlungen eines auswärtigen Geistlichen bei Abgemeldeten wie für die öffentlichen Gottesdienste der Gemeindegemeinschaft steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Gebäude und Geräte unter Vereinbarung der Stunde frei.

§ 60.

(1) Die Besetzung erledigter Pfarreien erfolgt durch Gemeindevahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung.

(2) Private Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, sind durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben.

(3) Die Gemeindevahl und die Ernennung durch den Patron bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

§ 61.

(1) Die durch Wahl zu besetzende Stelle wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind beim Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Die Kirchenregierung prüft die Bewerbungen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gemeinde, die Interessen der Landeskirche und die Ansprüche der Bewerber. Dabei sind in Gemeinden mit mehreren Pfarreien auch die Wünsche starker Minderheiten (mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten) in Erwägung zu ziehen.

(3) Der Oberkirchenrat nennt die als geeignet befundenen Bewerber, höchstens aber 8, der Gemeinde zur Wahl.

§ 62.

Den Bewerbern ist es bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben.

§ 63.

(1) Die Wahl wird vom Kirchengemeindevorschuss vorgenommen, in geteilten Gemeinden unter Zuziehung der Mitglieder des Sprengelausschusses, in dessen Kirchensprengel der Pfarrer zu wählen ist.

(2) Zur Wahl des Pfarrers ist mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigten erforderlich.

§ 64.

(1) Um sich über die zur Wahl bezeichneten Bewerber Aufschlüsse zu verschaffen, kann die zur Pfarrwahl berechnigte Körperschaft aus ihrer Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht.

(2) Ist der Pfarrer für eine Sprengelgemeinde zu wählen, so hat der Sprengelausschuss das Recht, in die etwa zu bestellende Abordnung die Hälfte der Mitglieder aus seiner Mitte zu benennen und sich über die zur Wahl gestellten Bewerber zu äußern.

(3) Der Kirchengemeindevorschuss kann einen Bewerber nach der Abhör zu einem Vortrag einladen.

(4) Sind die Vorbereitungen beendet, so findet die Pfarrwahl statt unter dem Vorsitz des vom Oberkirchenrat bestellten Wahlleiters und unter Zuziehung zweier Mitglieder des Bezirkskirchenrates nach Maßgabe der besonderen Pfarrwahlordnung.

§ 65.

(1) Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien können 10 von der Kirchenregierung durch Ernennung besetzt werden. Sie sind in der Regel auszuschreiben. Die Auswahl ist nach § 61 Abs. 2 zu treffen.

(2) Eine Pfarrei darf nur mit Zustimmung der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft zweimal nacheinander nach Abs. 1 besetzt werden.

§ 66.

(1) Außerdem wird eine Pfarrei durch Ernennung besetzt:

1. wenn kein Bewerber um sie aufgetreten ist, innerhalb der nächsten 3 Jahre;
2. wenn die Pfarrwahl ergebnislos verlaufen ist;
3. wenn die Gemeinde beschließt, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen zu wollen;
4. wenn die Gemeinde die Besetzung eines ihrer Pfarrers auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragt und die dafür geltend gemachten Gründe von der Kirchenregierung als erheblich anerkannt werden.

(2) Die Beschlüsse zu Ziff. 3 und 4 sind von der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft unter dem Vorsitz des Dekans in geheimer Abstimmung mit der für die Pfarrwahl erforderlichen Stimmenzahl zu fassen.

§ 67.

Die Besetzung einer Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn ihr Einkommen den Mindestgehalt eines Pfarrers nicht erreicht, oder wenn die Kirchengemeinde Leistungen unterläßt, die der Oberkirchenrat für notwendig erklärt.

§ 68.

Die Besetzung einer Pfarrei durch Wahl oder Ernennung ist unwiderruflich. Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf die Kirchenregierung einen Pfarrer ohne sein Ansuchen versetzen.

§ 69.

(1) Geistliche, die kein Gemeindepfarramt in einer Kirchengemeinde bekleiden sollen (z. B. Jugendpfarrer, Diasporapfarrer), können als Pfarrer der Landeskirche angestellt werden entweder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung oder durch Mehrheitsbeschluß eines Kirchengemeindeausschusses mit nachfolgender Bestätigung seitens der Kirchenregierung, je nachdem ihr Dienst Einkommen ganz oder hauptsächlich von der Landeskirche oder der Gemeinde bestritten wird.

(2) In beiden Fällen muß die Stelle von der Landessynode — gegebenenfalls durch Bewilligung der landeskirchlichen Mittel — genehmigt sein.

§ 70.

(1) In den Fällen der §§ 58 und 69 kann die Kirchenregierung bestimmen, daß der Geistliche mit beratender oder beschließender Stimme Mitglied des Pfarramts, des Kirchengemeinderats, des Kirchengemeindeausschusses oder der Bezirkssynode ist.

(2) Die Aufnahme in den Kirchengemeinderat oder Kirchengemeindeausschuß bedarf der Zustimmung der Gemeinde, die Aufnahme in die Bezirkssynode der Zustimmung der Synode.

§ 71.

Die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Pfarrer werden durch Gesetz geregelt.

§ 72.

(1) Die unständigen Geistlichen werden vom Oberkirchenrat angestellt.

(2) Ihre Dienst- und Befoldungsverhältnisse ordnet die Kirchenregierung.

III. Abschnitt.**Der Kirchenbezirk.**

§ 73.

(1) Die Gemeinden des Landes sind in Kirchenbezirke zusammengefaßt.

(2) Organe des Kirchenbezirks sind die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat.

§ 74.

Die Zuteilung zu einem Kirchenbezirk erfolgt nach Anhörung des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands und der beteiligten Bezirkskirchenräte bei Kirchengemeinden durch Gesetz, bei Diasporagemeinden durch Entschliegung des Oberkirchenrats.

1. Die Bezirkssynode.

§ 75.

(1) Die Bezirkssynode besteht aus den ein Pfarramt im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen und einer Anzahl von zu Ältesten wählbaren Gemeindeabgeordneten.

(2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, sollen an den Beratungen der Bezirkssynode teilnehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.

(3) Die Mitglieder des Oberkirchenrats und der Kirchenregierung können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 76.

(1) Jeder Kirchengemeindeausschuß, in den geteilten Gemeinden jeder Sprengelausschuß, wählt nach seiner Erneuerung einen Abgeordneten zur Bezirkssynode. Ist die Seelenzahl größer als 3000, so wird für je angefangene 3000 ein weiterer Abgeordneter gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß die Wahl nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren erfolgen.

(3) Für den Bezirk eines jeden Diasporapfarrers wird von den beteiligten Kirchenvorständen ein Abgeordneter bestimmt. Die Kirchenvorstände der durch diesen Abgeordneten nicht vertretenen Gemeinden können je einen Abgeordneten mit beratender Stimme entsenden.

§ 77.

Vom Bezirkskirchenrat sollen die im Staatsdienst stehenden Geistlichen und Vertreter der im kirchlichen Sinn wirkenden Vereine oder Anstalten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 78.

(1) Die Amtsdauer sämtlicher Abgeordneten beträgt 6 Jahre.

(2) Nötigenfalls werden für die Restzeit der Amtsdauer Ersatzleute gewählt oder es rücken die durch die Verhältniswahl bezeichneten Ersatzleute nach.

§ 79.

Zum Wirkungsbereich der Bezirksynode gehört:

1. Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Bezirks betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Erziehung, Sittenzucht und Armenwesen auf Grund des Berichtes des Bezirkskirchenrats und eigener Wahrnehmung;
2. Anordnung von Maßregeln zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens des Bezirks oder einzelner Gemeinden;
3. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, die an den Oberkirchenrat, die Kirchenregierung oder die Landesynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrat gemachten Vorlagen.

§ 80.

(1) Die Bezirksynode versammelt sich in jedem zweiten Jahre unter dem Vorstehe des Dekans oder seines Stellvertreters. Der Bezirkskirchenrat bestimmt Ort und Zeit.

(2) Die Berufung geschieht durch den Dekan wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände den Kirchengemeinderäten, Sprengelräten und Kirchenvorständen mitzuteilen und soweit nötig einzelnen

Mitgliedern der Bezirksynode zum Vortrag zuzuwenden.

(3) Ort und Zeit der Versammlung der Bezirksynode sind nach ihrer Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

(4) Die Versammlung dauert höchstens 2 Tage.

§ 81.

Die Bezirksynode kann außerordentlich berufen werden nach Ermessen des Bezirkskirchenrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats oder auf Anordnung des Oberkirchenrats.

§ 82.

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Synode es beschließt.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(3) Das Protokoll über die Verhandlungen wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und dem Oberkirchenrat in Abschrift vorgelegt.

(4) Die Beschlüsse der Synode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks mitgeteilt.

2. Der Bezirkskirchenrat.

§ 83.

(1) Der Bezirkskirchenrat besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, 2 geistlichen und 2 weltlichen.

(2) Die erneuerte Synode wählt bei ihrer ersten Tagung die Beisitzer und ein geistliches und ein weltliches Ersatzmitglied in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte.

(3) Besondere Ersatzwahlen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerung.

(4) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder des Bezirkskirchenrats können durch Zuzug gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

§ 84.

Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats gehört:

1. Vorbereitung der Versammlung der Bezirkssynode;
2. Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse;
3. Vermittlung des Verkehrs der Bezirkssynode mit dem Oberkirchenrat, der Kirchenregierung und der Landessynode sowie den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen und mit einzelnen Personen;
4. Erledigung der an ihn ergangenen Beschwerden;
5. Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Geistlichen, Beamten oder Angestellten;
6. Erkennung von Rügen gegen Kirchengemeinde- und Sprengelräte und Kirchenvorstände und gegen Geistliche und Älteste sowie Entlassung von Ältesten;
7. Vorlage planmäßiger Vorschläge für die Abhaltung von Gottesdiensten durch Geistliche des Kirchenbezirks außerhalb ihrer Gemeinde;
8. Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied.

§ 85.

(1) In jedem zweiten Jahre hat der Bezirkskirchenrat eine Schulsynode zu berufen. Zu ihr sind alle Personen einzuladen, die an öffentlichen oder privaten Schulen evangelisch-kirchlichen Religionsunterricht erteilen.

(2) Sie hat Gegenstände zu beraten, die den Religionsunterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend betreffen.

(3) Der Dekan oder sein Beauftragter leitet die Synode. Die Schriftführer werden von der Synode selbst bestimmt. Das Protokoll über die Verhandlungen wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und dem Oberkirchenrat in Abschrift vorgelegt.

§ 86.

Der Bezirkskirchenrat soll für seinen Bezirk Einrichtungen und Veranstaltungen treffen oder unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben im Bezirk zu heben und zu fördern und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen (z. B. Vorträge, Evangelisationen, Büchereien, Bezirksältestentage, Bezirkskirchentage).

§ 87.

(1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung des Dekans so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern.

(2) Über die Verhandlungen führt ein Mitglied ein Protokoll, das nach Genehmigung von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

§ 88.

(1) Die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder der Bezirkssynode, des Bezirkskirchenrats und der Schulsynode erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

(2) Der Aufwand des Kirchenbezirks wird, soweit er nicht auf andere Weise gedeckt ist, auf die Gemeinden des Bezirks umgelegt.

3. Das Dekanat.

§ 89.

(1) Der Dekan ist der Vorsteher des Kirchenbezirks und hat die kirchliche Ordnung in ihm zu wahren.

(2) Er wird von der Bezirkssynode auf 6 Jahre gewählt. Bei seiner Wahl haben die Wähler ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung und festem Charakter zu richten, die durch längere Verwaltung des geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Jede ordentliche Bezirkssynode wählt aus den geistlichen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats den Stellvertreter des Dekans.

§ 90.

Zu den Amtspflichten des Dekans gehört:

1. die Aufsicht über Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung in den Gemeinden;
2. die Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, die Einführung der Pfarrer in ihr Amt sowie die Einweihung von Kirchen im Auftrag des Oberkirchenrats;
3. die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen;
4. die Untersuchung gegen Älteste und die Erteilung von Verwarnungen an sie;
5. die Anordnung der einstweiligen Geschäftsbeforgung in vorübergehenden Fällen;
6. die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Oberkirchenrat einerseits und den Geistlichen und Gemeinden andererseits;
7. die Vertretung der Bezirkssynode, des Bezirkskirchenrats und der Schulsynode.

§ 91.

Der Dekan ist verpflichtet, nach besonderer Dienstweisung in allen Kirchengemeinden die Kirchenvisitation und Religionsprüfungen vorzunehmen oder durch ein geistliches Mitglied des Bezirkskirchenrats vornehmen zu lassen.

IV. Abschnitt.

Die Landeskirche.

§ 92.

(1) Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die Landeskirche.

(2) Organe der Landeskirche sind die Landessynode, die Kirchenregierung und der Oberkirchenrat.

1. Die Landessynode.

§ 93.

(1) Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt.

(2) Sie besteht

1. aus 57 von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche in allgemeiner, glei-

cher, unmittelbarer und geheimer Wahl in mindestens 3 Wahlkreisen auf Grund des Verhältniswahlverfahrens nach Maßgabe der besonderen Landessynodalwahlordnung gewählten Abgeordneten;

2. aus 6 von der Kirchenregierung ernannten Abgeordneten, worunter ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein muß.

(3) Hat die Landessynode als Steuersynode über Landeskirchensteuerfragen zu beschließen, so dürfen die ernannten Abgeordneten nicht mitwirken.

§ 94.

Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

§ 95.

Zu Abgeordneten können gewählt oder ernannt werden die über 30 Jahre alten stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von denen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden darf, und die bereit sind, die in § 100 vorgeschriebene feierliche Versicherung abzugeben.

§ 96.

(1) Wird während der Amtsdauer der Landessynode der Sitz eines gewählten Abgeordneten frei, so rückt der nächste Ersatzabgeordnete der gleichen Wahlliste nach.

(2) Scheidet ein ernannter Abgeordneter vorzeitig aus, so wird an seiner Statt ein anderer ernannt.

§ 97.

Zum Eintritt in die Landessynode kann den Geistlichen und den kirchlichen Beamten und Angestellten der Urlaub nicht verweigert werden. Für Vertretung ist von Amts wegen zu sorgen.

§ 98.

- (1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre. Sie ist während derselben im 1. und 4. Jahr zu je einer ordentlichen Tagung, bei drin-

gendem Bedürfnis überdies zu außerordentlichen Tagungen auf Beschluß der Kirchenregierung einzuberufen.

(2) Die Einberufung als Steuersynode erfolgt im Einverständnis mit der Staatsregierung.

§ 99.

Die Tagungen der Synode werden mit öffentlichem Gottesdienst, die Sitzungen mit Gebet eingeleitet und geschlossen.

§ 100.

(1) Der Kirchenpräsident eröffnet die Synode.

(2) Ist sie erstmals versammelt, so nimmt er den Mitgliedern folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der Landeskirche zu wahren und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(3) Später eintretende Mitglieder werden vom Präsidenten der Synode verpflichtet.

§ 101.

(1) Die Synode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

(2) Sie wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter sowie mehrere Schriftführer.

(3) Bis die Wahl vollzogen ist, führt das älteste synodale Mitglied der Kirchenregierung als Alterspräsident den Vorsitz. Die beiden jüngsten Mitglieder der Synode besorgen das Schriftführeramtsamt.

§ 102.

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Synode stellt die von ihr erlassene Geschäftsordnung fest.

§ 103.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats sind berech-

tigt, der Beratung und Beschlußfassung anzuwohnen, und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. In der Steuersynode kann auch die Staatsregierung ihre Interessen durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

§ 104.

(1) Beschlüsse der Synode sind gültig, wenn:

1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind;
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind;
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Kirchenverfassung und der ihr gleichgestellten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 105.

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehört vornehmlich:

1. die Wahl des Kirchenpräsidenten und der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung;
2. die Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. die Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens;
4. die Prüfung der Protokolle der Bezirksynoden und der Schulsynoden sowie die Erledigung der von ihnen an die Landessynode gebrachten Anträge;
5. das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats, insbesondere auch hinsichtlich der Aufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten und über das Kirchengut;
6. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats;
7. die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen durch Gesetz auf 3 Jahre.

§ 106.

(1) Der Genehmigung der Landessynode bedürfen landeskirchliche Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung.

(2) Das gleiche gilt von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern. Diese sollen vor ihrer Vorlage an die Landessynode den Bezirkssynoden, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen, Lehrbücher auch den Schulsynoden, zur Kenntnissnahme mitgeteilt werden. Etwaige Äußerungen dazu sind der Synode als Gutachten zu übergeben.

§ 107.

(1) Gesetze sind von der Kirchenregierung mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode zu verkünden.

(2) Die Kirchenregierung kann die Verkündung unterlassen, wenn sie das Gesetz als nachteilig für die Landeskirche erachtet. Beschließt aber die nächste neugewählte Landessynode das gleiche oder im wesentlichen gleiche Gesetz wieder, so muß es binnen 6 Wochen verkündet werden. Rückwirkung hat das Gesetz nur, wenn die neugewählte Landessynode dies ausdrücklich beschließt.

§ 108.

(1) Die Landessynode kann sich vertagen. Sie wird von der Kirchenregierung geschlossen.

(2) Die Kirchenregierung kann die Landessynode auflösen. Das Amt der Abgeordneten erlischt mit der Auflösung. Die Neubildung der Synode hat binnen 6 Monaten, ihre Einberufung binnen 9 Monaten stattzufinden.

(3) Die neugewählte Synode hat über die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen für den Teil ihrer Amtsdauer zu beschließen, für den eine Bewilligung durch die aufgelöste Synode noch nicht vorliegt.

§ 109.

(1) Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder.

(2) Die Höhe der Tagegelder wird im Weg der Gesetzgebung bestimmt.

2. Die Kirchenregierung.

§ 110.

(1) Die Kirchenregierung ist das oberste Organ zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landessynode.

(2) Sie besteht aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten der Landeskirche, dem Stellvertreter des Präsidenten und 6 Mitgliedern der Landessynode.

§ 111.

(1) Der Kirchenpräsident wird von der Landessynode mit Stimmenmehrheit sämtlicher Abgeordneten gewählt.

(2) Der Prälat und der Stellvertreter des Präsidenten werden von der Kirchenregierung unter Zustimmung des Kirchenpräsidenten ernannt.

(3) Die Bestellung der der Landessynode zu entnehmenden Mitglieder erfolgt für die Amtsdauer der Synode durch einfache Abstimmung, auf Verlangen eines Sechstels der Mitglieder durch Wahl nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren. Sie sind spätestens am Schluß der ersten Tagung der Synode zu wählen und bleiben auch im Falle der Auflösung der Synode solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Die Ersatzleute der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in der gleichen Weise bestellt.

§ 112.

Sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kirchenregierung werden von dem Präsidenten der Landessynode, in seiner Vertretung vom Kirchenpräsidenten, auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung mit folgender Formel verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Verfassung und Ordnung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde.“

§ 113.

(1) Der Kirchenpräsident leitet die Kirchenregierung und vertritt sie nach außen.

(2) Er ist der Landessynode für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 114.

(1) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens tritt für den Prälaten der dienstälteste geistliche, für den Stellvertreter des Präsidenten der dienstälteste weltliche Oberkirchenrat als Stellvertreter ein.

(2) Ist ein synodales Mitglied verhindert, so ist auf rechtzeitig eingekommene Anzeige ein Ersatzmitglied aus der entsprechenden Liste nach Maßgabe der in ihr festgesetzten Reihenfolge beizuziehen.

(3) Scheidet ein synodales Mitglied aus, so rückt das erste Ersatzmitglied der entsprechenden Liste als Mitglied in die Kirchenregierung ein.

§ 115.

Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats nehmen an den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teil.

§ 116.

(1) Zur mündlichen Beschlußfassung tritt die Kirchenregierung zusammen auf Einladung ihres Vorsitzenden; diese muß erfolgen auf das begründete Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

(2) Die Einladung ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erlassen unter Mitteilung der Tagesordnung nebst den in Aussicht genommenen Anträgen.

§ 117.

(1) Die mündliche Beschlußfassung ist gültig, wenn auf vorschriftsgemäße Einladung wenigstens 5 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Wenn wenigstens 7 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind, so steht die Nichterhaltung der Einladungsfrist oder die Vorlage nicht angefügter Anträge der Gültigkeit der Beschlußfassung nicht entgegen, es sei denn, daß wenigstens 2 stimmberechtigte Teilnehmer Einsprache erheben.

§ 118.

Der Vorsitzende kann über einen schriftlich begründeten Antrag nötigenfalls schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 binnen einer Woche mündliche Beschlußfassung verlangt haben.

§ 119.

(1) Aufgabe der Kirchenregierung ist die oberste Leitung und Verwaltung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze.

(2) Die Kirchenregierung ist in der Regel monatlich einmal, im Bedarfsfalle öfter, zu einer Sitzung zu berufen.

(3) Vorbehalten ist ihr außer den anderweit bestimmten Befugnissen:

1. die Ernennung von 6 Abgeordneten zur Landessynode, die Feststellung der Vorlagen an die Landessynode, ihre Einberufung, Schließung oder Auflösung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Verkündung beschlossener Gesetze;
3. die Feststellung der Vorschlagsliste für die Pfarrwahl, die Ernennung, Bestätigung, Zuruhesetzung und Entlassung von Pfarrern;
4. die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche, soweit sie nicht auf Grund bestandener Prüfung erfolgt;
5. die Entscheidung über Beschwerden in Fällen des § 129;
6. die Begnadigung der vom kirchlichen Dienstgericht bestraften;
7. die Feststellung von Amtsbezeichnungen und die Verleihung der kirchlichen Titel;
8. die Zuruhesetzung des Kirchenpräsidenten sowie die Ernennung und die Zuruhesetzung der Mitglieder des Oberkirchenrats.

§ 120.

(1) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Lan-

des Synode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie dringend nötig und unverschieblich sind, die Berufung einer außerordentlichen Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt.

(2) Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Stimmt die Landessynode zu, so ist das Gesetz oder die Verfügung als endgültig zu verkünden, andernfalls sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 121.

(1) Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung sind über wichtige Ereignisse in der kirchlichen Verwaltung auf dem laufenden zu erhalten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie können zur Mitarbeit an Aufgaben des Oberkirchenrats herangezogen werden.

(2) Die synodalen Mitglieder haben das Recht, den theologischen Prüfungen anzuwohnen. An der Hauptprüfung nehmen 2 synodale Mitglieder als Mitglieder der Prüfungskommission teil; sie erhalten Tagegelde und Vergütung der Reisekosten.

§ 122.

Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung erhalten Tagegelde und Vergütung der Reisekosten nach den für die Mitglieder des Oberkirchenrats geltenden Bestimmungen.

3. Der Oberkirchenrat.

§ 123.

(1) Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch die Kirchenregierung ausgeübt werden.

(2) Er besteht aus dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden, dem Prälaten der Landeskirche, dem Stellvertreter des Präsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Räte.

(3) Die Oberkirchenräte werden von der Kirchenregierung unter Zustimmung des Kirchenpräsidenten ernannt.

(4) Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats werden bei ihrem Dienstantritt vom Kirchenpräsidenten mit der in § 112 vorgeschriebenen Formel auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung verpflichtet.

§ 124.

(1) Der Kirchenpräsident ist für die Geschäftsführung des Oberkirchenrats verantwortlich. Es steht ihm daher in allen zur Zuständigkeit des Oberkirchenrats gehörigen Angelegenheiten die Entscheidung zu.

(2) Er hat den Oberkirchenrat nach außen zu vertreten.

§ 125.

(1) Der Prälat ist der erste Geistliche der Landeskirche.

(2) Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Anregungen und Richtlinien für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in Kirche und Gemeinde zu geben, die Geistlichen in Amtsführung, Fortbildung und Wandel persönlich zu beraten, sowie in Gemeinden bei besonders schwierigen Verhältnissen schlichtend mitzuwirken. Vom Zustand des kirchlichen Lebens überzeugt er sich durch regelmäßige Besuche. An die Gemeinden kann er geistliche Ansprachen (Hirtenbriefe) richten.

(3) Er hat das Recht, Dekanatsvisitationen vorzunehmen, Pfarrkandidaten zu ordinieren und zu verpflichten sowie Kirchen einzuweihen.

§ 126.

(1) Auf Stellung und Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats sollen die für die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

(2) Der Kirchenpräsident und die Mitglieder des Oberkirchenrats haben Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des kirchlichen Beamtengesetzes.

(3) Ihre Zuruhesetzung unter den daselbst bestimmten allgemeinen Voraussetzungen erfolgt durch die Kirchenregierung.

(4) Außerdem können sie ohne Ansuchen aus dringenden Rücksichten des Dienstes durch die Landessynode zuruhegesetzt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Der Ruhegehalt beträgt in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Dienstzeit drei Viertel des letzten Dienst Einkommens.

§ 127.

(1) Der Oberkirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrats gehören vornehmlich:

1. die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands;
3. die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule;
4. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
5. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste;
6. die Rücksichtbewilligung hinsichtlich der Beobachtung kirchlicher Vorschriften;
7. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen und die Anordnung von außerordentlichen Kirchenvisitationen und von Dekanatsvisitationen;
8. die obere Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden und Schulsynoden;
9. die Ausübung der Befugnisse, die der Kirche in Bezug auf das praktisch-theologische Seminar zustehen;
10. die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche auf Grund bestandener Prüfung;
11. die Obergewalt über die Fortbildung der Geistlichen;
12. die Aufträge zur Ordination und Verpflichtung der Geistlichen, zur Einführung der

Pfarrer in ihr Amt und zur Einweihung von Kirchen;

13. die Obergewalt über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die Erteilung von Urlaub;
14. die Erkennung von Ordnungsstrafen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen Pflichtverletzung sowie die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen unständige Geistliche und Kirchenbeamte;
15. die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlichen Stiftungen und Klassen einschließlich der Pfründen;
16. die Anordnung von Landeskollekten;
17. das kirchliche Bauwesen;
18. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
19. die Vorbereitung der Landessynode und die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen.

§ 128.

Der Oberkirchenrat soll Einrichtungen und Veranstaltungen anregen, treffen oder unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Landeskirche zu heben und zu pflegen, insbesondere auch zur Heranbildung eines treuen und starken evangelisch-protestantischen Geschlechts (z. B. Vorträge, Büchereien, Schriftenvertrieb, Presse, Vereine, Schülerheime, Erziehungsanstalten, Studienbeihilfen, Kirchenmusik, Landesältestentage, Landeskirchentage).

§ 129.

In den Fällen, in denen der Oberkirchenrat zuerst oder gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, die vor ihm tätig geworden sind, entschieden hat, ist eine Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

§ 130.

Der Oberkirchenrat hat der Kirchenregierung für jede ordentliche Landessynode vorzulegen:

1. einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Bezirkssynoden und Schulsynoden und ihrer Verbescheidung;
2. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisung ihres Vermögensstandes;
3. den Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 131.

Die kirchlichen Wahlordnungen (§§ 15, 27, 64, 93) werden durch Gesetz festgestellt; sie bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

§ 132.

Zu den kirchlichen Ehrenämtern haben Männer und Frauen in gleicher Weise Zutritt.

§ 133.

Die auf Zeit bestellten Mitglieder kirchlicher Körperschaften bleiben solange im Amt, bis die Wahl ihrer Nachfolger stattgefunden hat.

§ 134.

(1) Alle kirchlichen Körperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt, eine Wahl, ausgenommen die Pfarrwahl, durch das Los zu entscheiden.

(3) Erhält bei einer Einzelwahl, ausgenommen die Pfarrwahl, auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) An die Stelle der vorgeschriebenen Verhältniswahl tritt die Wahl durch Stimmenmehrheit, falls nur eine Person zu wählen ist.

§ 135.

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft anwohnen.

§ 136.

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 137.

(1) Für sämtliche in der Verfassung vorgehene Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt eine einwöchige Beschwerdefrist. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder die mündliche Eröffnung folgt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entschliehung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich einzulegen und zu begründen.

§ 138.

(1) Die Gesetze und Verordnungen sind im „Gesetzes- und Verordnungsblatt“ der Landeskirche zu verkünden.

(2) Die verbindliche Kraft eines verkündeten Gesetzes oder einer Verordnung beginnt, falls sie selber nichts anderes vorschreiben, mit dem 8. Tag nach dem Ausgabetag des betreffenden Stückes des Gesetzes- und Verordnungsblattes.

Einführungsgesetz

zu der

Verfassung

der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens.

§ 1.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden vom 5. September 1861 und ihre Nachträge sowie das Gesetz vom 11. Dezember 1918, die evangelische Kirchenregierung betreffend, sind außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Für die Beschlussfassung über Fragen der Orts- und der Landeskirchensteuer gelten die Bestimmungen der alten Verfassung noch solange, bis die neuen Vorschriften die Zustimmung des Staates gefunden haben und die Kirchenregierung auch diese Teile der Verfassung durch Verordnung in Kraft gesetzt hat.

§ 3.

(1) Die bestehenden kirchlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften der neuen Verfassung nicht in Widerspruch stehen. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften zum Vollzug der Verfassung.

(2) Soweit in ihnen auf die Verfassung Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der neuen Verfassung.

(3) Wenn in bestehenden kirchlichen Vorschriften eine Entschliebung dem Großherzog vorbehalten war, ist dafür fortan die Kirchenregierung zuständig. Das gleiche gilt für die Änderung oder Aufhebung von Vorschriften, die der Großherzog erlassen hat.

§ 4.

(1) Die Wahlen in den Gemeinden sind so bald als möglich durchzuführen.

(2) Die bestehenden kirchlichen Körperschaften bleiben in Wirksamkeit, bis sie durch die entspre-

chenden Einrichtungen der neuen Verfassung ersetzt sind. Sie haben solange deren Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Hilfsgeistlichen treten den gewählten Kirchengemeindeversammlungen als Mitglieder bei (§ 14 der Kirchenverfassung).

§ 5.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Ziff. 6 erster Halbsatz findet keine Anwendung auf solche Gemeindeglieder, die schon vor dem Inkrafttreten der Verfassung die Entscheidung über die Erziehung ihrer Kinder in einem andern Bekenntnis getroffen haben.

§ 6.

Im Fall des § 35 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat der derzeit den Vorsitz führende Pfarrer, wenn er schon vor dem 1. Oktober 1918 Vorsitzender war, den Vorsitz noch bis 1. Oktober 1920, andernfalls noch bis 1. Oktober 1921 weiter zu führen.

§ 7.

(1) Ein nach § 97 a der alten Verfassung ernannter Pfarrer gilt als endgültig ernannt im Sinne des § 65 der neuen Verfassung, wenn die Gemeinde nicht im Lauf des Jahres 1920 von ihrem Wahlrecht Gebrauch macht.

(2) Das Gesetz vom 20. Januar 1917/11. Dezember 1918, die Besetzung von Pfarreien während der Kriegszeit betreffend, und das provisorische Gesetz vom 28. Juli 1919, die Besetzung von Pfarreien betreffend, sind aufgehoben.

§ 8.

Der weitere Vollzug steht dem Oberkirchenrat zu.

Kirchengemeindewahlordnung.

Zum Vollzug der §§ 15 und 27 der Kirchenverfassung wird bestimmt:

I. Wahl der Vertreter.

§ 1.

(1) Nach Anordnung der Gemeindevahlen durch den Oberkirchenrat hat der Kirchengemeinderat über die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerliste aufzustellen, soweit eine solche nicht fortgeführt ist (§ 33 Abs. 2 Ziff. 11 KB.).

(2) Die Eintragung in die Liste erfolgt von Amts wegen auf Grund persönlicher Kenntnis und geeigneter Feststellungen.

(3) Wo es durch die örtlichen Verhältnisse zur Ergänzung der Wählerliste geboten erscheint, sind die Wahlberechtigten zur schriftlichen oder mündlichen Anmeldung binnen einer bestimmten Frist aufzufordern. Die Aufforderung hat durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) zu geschehen. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(4) Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder sind in einer Anlage zur Wählerliste unter Hinweis auf den Grund des Ausschlusses aufzuführen.

§ 2.

(1) Die Wählerliste ohne die Anlage (§ 1 Abs. 4) ist während bestimmter Frist, die mit dem 8. Tag vor der Wahl abläuft, unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Gemeindeglied Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat seine Aufnahme in die Liste beantragen oder Einsprache erheben.

(3) Lehnt der Kirchengemeinderat die Aufnahme in die Liste ab, so ist dies dem Antragsteller binnen

3 Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist zu eröffnen. In gleicher Frist sind Einsprachen zu verbescheiden.

(4) Der Kirchengemeinderat hat am 4. Tag vor der Wahl die Liste abzuschließen und zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

§ 3.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

§ 4.

Spätestens gleichzeitig mit der Auflegung der Wählerliste fordert der Kirchengemeinderat durch Verkündung von der Kanzel sowie in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 10. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist. Zugleich gibt er die für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten maßgebenden Bestimmungen und die Zahl der zu wählenden Vertreter bekannt.*)

§ 5.

(1) Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht.

(2) Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter, sofern solche nicht besonders namhaft gemacht sind.

§ 6.

(1) Die Vorschlagsliste darf höchstens 3 Namen mehr enthalten, als Vertreter zu wählen sind, und soll die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufführen.

*) S. Anhang.

(2) Die Vorgesetzten sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht.

(3) Von jedem Vorgesetzten ist eine Erklärung beizufügen, in der er unterschriftlich der Aufnahme in die Liste zustimmt und sich zur Abgabe der in § 16 AB. vorgeschriebenen Verpflichtung bereit erklärt.

(4) Niemand darf sich in mehr als einer Liste vorschlagen lassen oder mehr als eine Liste als Einreicher unterschreiben. Die Namen mehrfacher Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

§ 7.

(1) Die Vorschlagslisten sind beim Kirchengemeinderat einzureichen.

(2) Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hat die eingereichten Listen zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Hinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

(3) Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um 4 Tage weiter als die Einreichungsfrist.

§ 8.

(1) Bis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Vertrauensmänner mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Verbundene Listen gelten den andern Listen gegenüber als eine einzige Liste.

§ 9.

(1) Ungültig ist eine Vorschlagsliste, wenn sie:

1. verspätet eingereicht ist;
2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
3. keinen gültig vorgeschlagenen Bewerber enthält.

(2) Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn der Vorgesetzte nicht wählbar ist;
2. wenn der Vorgesetzte nicht in zweifel freier Weise bezeichnet ist;
3. wenn die vorgeschriebene Erklärung (§ 6 Abs. 3) des Vorgesetzten fehlt;
4. soweit die Zahl der Vorgesetzten über die zulässige Zahl hinausgeht;
5. wenn der Bewerber in mehr als einer Liste vorgeschlagen ist.

(3) Welche Vorschlagslisten und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig oder ungültig und als verbunden zu erklären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Hauptwahlausschuß (Absatz 4). Von einer Ungültigkeitserklärung ist der Vertrauensmann der Liste zu benachrichtigen.

(4) Der Hauptwahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und den Vertrauensmännern der Einreicher der Listen und ihren Stellvertretern (vergl. auch § 11 Abs. 4).

§ 10.

(1) Sind die Einsprachen und Beschwerden gegen die Wählerliste erledigt und die Vorschlagslisten endgültig festgestellt, spätestens aber am 4. Tag vor der Wahl, hat der Kirchengemeinderat durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich zur Wahl einzuladen.

(2) Die Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß zur Wahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter;
2. Ort, Zeit und Zeitdauer der Abstimmung;
3. die Abgrenzung der Wahlbezirke, falls mehrere gebildet sind;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung;
5. die Vorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen;
6. die Vorschrift über die Größe der Stimmzettel;
7. die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln.

(3) Die Wahl soll in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum in der Regel während 5 Stunden, mindestens aber während einer Stunde stattfinden.

§ 11.

(1) Der Kirchengemeinderat ernennt den Wahlausschuß oder die Wahlausschüsse für die Wahlbezirke.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Pfarrer oder einem Ältesten als Wahlvorsteher sowie einem Schriftführer und 3 Beisitzern aus der Zahl der Wahlberechtigten des Bezirks.

(3) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Leitung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses. Mindestens 3 Mitglieder müssen dabei stets anwesend sein.

(4) Sind im einzigen Wahlausschuß einer Gemeinde sämtliche eingereichten Listen vertreten durch ihre Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter, so ist der Wahlausschuß gleichzeitig Hauptwahlausschuß (§ 9 Abs. 4).

§ 12.

(1) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Im Wahlraum darf keinerlei Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auslegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

§ 13.

(1) Die Wahl ist an die in den veröffentlichten Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber gebunden.

(2) Der Wähler hat das Recht, bis zu 3 Bewerbern durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor ihren Namen eine zweite Stimme zuzuführen, auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen.

(3) Enthält ein Stimmzettel zu viele Vorzugsstimmen, so gelten die letzten Ziffern als nicht geschrieben. Ist zweifelhaft, welchem Namen eine Vorzugsziffer vorgesetzt sein soll, so bleibt diese Ziffer außer Betracht.

(4) Jeder Stimmzettel, der auch nur einen einzigen Namen aus einer veröffentlichten Liste enthält,

zählt für die Liste als Stimme. Weggelassene Namen gelten als ausgestrichen.

§ 14.

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht von weißem Papier in der vom Kirchengemeinderat vorgeschriebenen Größe oder unbeschrieben ist;
2. eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt;
3. Namen enthält, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind;
4. soweit er keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene für die gleiche Liste zählende Stimmzettel gelten als eine Stimme; weichen auf ihnen Vorzugsstimmen oder Streichungen voneinander ab, so bleiben diese außer Betracht. In einem Umschlag enthaltene für verschiedene Listen zählende Stimmzettel sind sämtlich ungültig.

(3) Die ungültigen Stimmzettel kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 15.

(1) Die Stimmgebung ist geheim.

(2) Der Stimmzettel ist in einem amtlichen Umschlag vom Wahlberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

(3) Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 16.

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit, oder nachdem sämtliche Wahlberechtigte abgestimmt haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

(2) Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in

der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

§ 17.

(1) Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Vorschlagsliste zu erkennen ist.

(2) Die Zahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll anzugeben; hierbei ist darauf zu achten, daß die Summe der auf die Listen gefallenen Stimmzettel und der ungültigen Stimmzettel mit der festgestellten Gesamtzahl der Stimmzettel übereinstimmt.

§ 18.

(1) Vom Inhalt der Stimmzettel werden nur die Vorzugsstimmen und die durch Streichung oder Weglassung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber mit fortlaufenden Zahlen gebucht (vergl. auch § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2).

(2) Die auf den einzelnen Bewerber gefallene Stimmenzahl ist in folgender Weise zu berechnen: Gesamtzahl der Stimmzettel der Vorschlagsliste (Grundzahl) zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und abzüglich der Zahl der Streichungen und Weglassungen.

(3) Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Wahl und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 19.

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

(2) Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

(3) Das Wahlprotokoll mit seinen Beilagen ist dem Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses sofort auszufolgen.

§ 20.

(1) Nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß, spätestens am folgenden Tag, ermittelt der Hauptwahlausschuß das endgültige Wahlergebnis.

(2) Die Beschlußfassung des Wahlausschusses über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel wird nachgeprüft, sodann werden die auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmen endgültig ermittelt. Dabei ist festzustellen, wie viele gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jede Liste und auf die verbundenen Listen gemeinsam entfallen sind.

(3) Zur Verteilung der Sitze auf die Listen wird die Gesamtzahl der auf jede Liste gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Verbundene Listen werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine einzige Liste in Rechnung gestellt. Die sich ergebenden Zahlen werden, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Vertreter zu wählen sind.

(4) Auf jede Liste entfallen so viel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind.

(5) Haben auf den letzten Vertreter mehrere Listen den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

(6) Die den verbundenen Listen zukommenden Vertreter werden auf ihre einzelnen Listen nach den Bestimmungen im dritten bis fünften Absatz unterverteilt.

(7) Wenn eine Liste oder eine Gruppe verbundener Listen weniger vorgeschlagene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Listen über.

§ 21.

(1) Der Hauptwahlausschuß stellt die endgültigen Wahllisten nach Maßgabe der auf die einzelnen Namen gefallenen Stimmenzahl fest. Dabei werden

Bewerber, deren Stimmenzahl infolge Bevorzugung und Streichung nicht um mehr als 5% von der Grundzahl (§ 18 Abs. 2) abweicht, mit der Grundzahl in der Reihenfolge der Vorschlagsliste aufgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Vorschlagsliste.

(2) Von jeder Wahlliste werden in der festgestellten Reihenfolge soviele Bewerber für gewählt erklärt, als auf die betreffende Liste Vertreter entfallen.

(3) Die nicht gewählten Vorgesetzten sind in der Reihenfolge der Wahlliste Ersatzvertreter für Gewählte ihrer Liste.

§ 22.

(1) Ist nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so erklärt der Kirchengemeinderat die Vorgesetzten in der Reihenfolge der Liste und in der erforderlichen Zahl für gewählt.

(2) Die übrigen Vorgesetzten sind Ersatzvertreter.

§ 23.

(1) Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an und fordert sie zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf.

(2) Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

(3) Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Bezirkskirchenrat.

§ 24.

(1) Ergibt die Wahl nicht die erforderliche Zahl von Vertretern, so ergänzt sich der Kirchengemeindevorschuss in seiner ersten Versammlung durch Zuwahl, wobei die Stimmenzahl im ersten Wahlgang entscheidet.

(2) Dasselbe gilt für eine Ergänzungswahl infolge Erschöpfung einer Wahlliste (§ 18 Abs. 2).

II. Wahl der Ältesten.

A. In Gemeinden mit Kirchengemeindevorschuss.

§ 25.

(1) Die Wahl der Ältesten erfolgt durch den Kirchengemeindevorschuss.

(2) Sie wird vom Kirchengemeinderat angeordnet nach Abschluß der Neuwahl der Vertreter und nach Erledigung etwaiger Einsprachen.

§ 26.

Gleichzeitig mit der Anordnung der Neuwahl fordert der Kirchengemeinderat die Wahlberechtigten zur Einreichung von Vorschlagslisten in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 10. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist. Zugleich gibt er die für die Aufstellung und Einreichung der Listen maßgebenden Bestimmungen und die Zahl der zu wählenden Ältesten bekannt.*)

§ 27.

(1) Jede Vorschlagsliste muß von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Sie darf höchstens sovielen Namen enthalten, als Älteste zu wählen sind, und soll die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzählen.

(3) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 bis 4 und §§ 7 bis 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 28.

(1) Die Einladung zur Wahl hat an die Wahlberechtigten persönlich zu ergehen und ist von der Kanzel zu verkünden.

(2) Sie soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahlhandlung;
2. die Zahl der zu wählenden Ältesten;
3. die Vorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen;
4. die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln.

*) S. Anhang.

(3) Die Wahl soll in der Kirche oder einem andern geeigneten Raum stattfinden. Ihre Vor- nahme an einem Sonntag empfiehlt sich.

§ 29.

Die Bestimmungen in §§ 11 bis 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 23 und § 24 Abs. 1 finden ent- sprechende Anwendung vorbehaltlich folgender Be- stimmungen:

1. Die Zahl der erlaubten Vorzugsstimmen beträgt bei der Wahl von 4 bis 6 Ältesten 2, sonst 3.
2. Sind bei einer Wahl, für die nach Vor- schrift der Kirchenverfassung die Bestim- mungen für die Wahl der Ältesten maß- gebend sind, weniger als 4 Personen zu wählen, so ist bloß 1 Vorzugsstimme er- laubt.
3. Ersatzwahlen nimmt der Kirchengemeinde- ausschuß vor. Gewählt ist, wer die meisten und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein 3. Wahlgang notwendig, so entscheidet ledig- lich die Höchstzahl der Stimmen.
4. Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der Wahlberechtigten ab- gestimmt haben. Ist die erforderliche Zahl nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

§ 30.

(1) Ist innerhalb der einwöchigen Frist keine Einsprache erhoben worden oder ist über die erhobenen Einsprachen entschieden, so werden die Gewählten der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift ver- pflichtet.

(2) Die Ältesten erhalten eine Urkunde über ihre Erwählung und einen Auszug aus der Formel, nach der sie verpflichtet worden sind, sowie einen Abdruck der Kirchenverfassung nebst einer Zusam- menstellung des Hauptinhalts der Verfassungsbe- stimmungen, welche die Kirchengemeinderäte, ihre Befugnisse und Pflichten betreffen.

B. In Gemeinden ohne Kirchengemeinde- ausschuß.

§ 31.

Die Wahl der Ältesten erfolgt durch die Kirchen- gemeindeversammlung.

§ 32.

Die Bestimmungen in §§ 1—24 (ausgenommen §§ 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10, 21 Abs. 3, 22 Abs. 2 und 24 Abs. 2) sowie §§ 26, 27 Abs. 1 und 2, 28 und 30 finden auf diese Wahl der Ältesten ent- sprechende Anwendung vorbehaltlich folgender Be- stimmungen:

1. Die Zahl der erlaubten Vorzugsstimmen beträgt 2.
2. Auch Ersatzwahlen nimmt die Kirchen- gemeindeversammlung vor. Gewählt ist, wer die meisten und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein 3. Wahlgang notwendig, so ent- scheidet lediglich die Höchstzahl der Stimmen.
3. Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß ein Drittel der Wahlberechtigten ab- gestimmt hat. Ist die erforderliche Zahl nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

Anhang zur Kirchengemeindegewahlordnung.

Die Zahl der Vertreter und Ältesten bestimmt sich nach § 15 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 K.G. wie folgt:

Stimmberechtigte	Vertreter	Älteste	Stimmberechtigte	Vertreter	Älteste
unter 100	—	4	2050—2099	59	11
100—149	20	4	2100—2149	60	12
150—199	21	4	2150—2199	61	12
200—249	22	4	2200—2249	62	12
250—299	23	4	2250—2299	63	12
300—349	24	4	2300—2349	64	12
350—399	25	5	2350—2399	65	13
400—449	26	5	2400—2449	66	13
450—499	27	5	2450—2499	67	13
500—549	28	5	2500—2549	68	13
550—599	29	5	2550—2599	69	13
600—649	30	6	2600—2649	70	14
650—699	31	6	2650—2699	71	14
700—749	32	6	2700—2749	72	14
750—799	33	6	2750—2799	73	14
800—849	34	6	2800—2849	74	14
850—899	35	7	2850—2899	75	15
900—949	36	7	2900—2949	76	15
950—999	37	7	2950—2999	77	15
1000—1049	38	7	3000—3049	78	15
1050—1099	39	7	3050—3099	79	15
1100—1149	40	8	3100—3149	80	16
1150—1199	41	8	3150—3199	81	16
1200—1249	42	8	3200—3249	82	16
1250—1299	43	8	3250—3299	83	16
1300—1349	44	8	3300—3349	84	16
1350—1399	45	9	3350—3399	85	17
1400—1449	46	9	3400—3449	86	17
1450—1499	47	9	3450—3499	87	17
1500—1549	48	9	3500—3549	88	17
1550—1599	49	9	3550—3599	89	17
1600—1649	50	10	3600—3649	90	18
1650—1699	51	10	3650—3699	91	18
1700—1749	52	10	3700—3749	92	18
1750—1799	53	10	3750—3799	93	18
1800—1849	54	10	3800—3849	94	18
1850—1899	55	11	3850—3899	95	19
1900—1949	56	11	3900—3949	96	19
1950—1999	57	11	3950—3999	97	19
2000—2049	58	11	4000—4049	98	19
			4050—4099	99	19
			4100 und mehr	100	20

Pfarrwahlordnung.

Zum Vollzug des § 64 der Kirchenverfassung wird bestimmt:

§ 1.

Die durch Wahl zu besetzenden Pfarrstellen werden vom Oberkirchenrat im Verordnungsblatt ausgeschrieben mit Bezeichnung der Meldefrist, die 3 Wochen betragen soll und mit dem Ausgabetag des Verordnungsblattes zu laufen beginnt.

§ 2.

Gleichzeitig mit der Nennung der als geeignet befundenen Bewerber zur Wahl erfolgt die Bestellung des Wahlleiters.

§ 3.

(1) Die Mitteilung des Oberkirchenrats ist der Gemeinde am darauf folgenden Sonntag am Schluß des Hauptgottesdienstes zu verkünden. Zugleich ist unter angemessener Ermahnung an die Wahlberechtigten der Tag zu bezeichnen, an dem die wahlberechtigten Körperschaft zusammenzutreten hat.

(2) Außerdem erhält jeder Wahlberechtigte eine persönliche Einladung unter Angabe des Gegenstands der Beratung.

§ 4.

Falls zur Beschaffung von Aufschlüssen eine Abordnung ernannt wird oder einzelne Bewerber eingeladen werden, sollen diese Erhebungen innerhalb 6 Wochen beendet sein.

§ 5.

Sobald angezeigt wird, daß Erhebungen nicht gemacht werden wollen oder daß sie beendet sind, oder wenn die Frist zu deren Vornahme verstrichen ist, ordnet der Wahlleiter die Vornahme der Wahlhandlung an. Er setzt die Zeit fest und veranlaßt die Verkündung von der Kanzel und die persönliche Einladung der Wahlberechtigten.

§ 6.

(1) Die Wahlhandlung findet in der Kirche statt und ist mit einer entsprechenden gottesdienstlichen

Feier einzuleiten, zu der auch die Gemeinde eingeladen wird.

(2) Ihre Leitung und die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht durch den Wahlausschuß, der aus dem Wahlleiter sowie zwei Mitgliedern des Bezirkskirchenrats besteht, die dieser aus seiner Mitte abordnet. Der Wahlleiter überträgt einem Mitglied des Wahlausschusses das Amt des Schriftführers.

§ 7.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch in sonstiger Weise die Wähler beeinflussen.

§ 8.

(1) Die Stimmgebung ist geheim.

(2) Die Wahlberechtigten übergeben die Stimmzettel in einem amtlichen Umschlag persönlich dem Wahlleiter.

(3) Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlleiter legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 9.

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

(2) Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlleiter verlesen.

(3) Ihr Inhalt wird im Protokoll in der Weise vermerkt, daß die Vorgesetzten mit ihrem Namen eingetragen und die für sie abgegebenen Stimmen dahinter mit fortlaufenden Ziffern gebucht werden. Ebenso wird eine Gegenliste geführt.

§ 10.

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der unbeschrieben ist, eine Unterschrift, einen Vermerk oder

ein sonstiges Kennzeichen trägt, keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält oder auf keine wählbare Person lautet.

(2) Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 11.

(1) Sind nicht mehr als die Hälfte sämtlicher Wahlberechtigter erschienen, so wird eine nochmalige Einladung zur Wahl auf einen andern Tag angeordnet.

(2) Entfallen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigter, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

(3) In beiden Fällen erfolgt die Anordnung jeweils unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die Pfarrstelle durch Ernennung seitens der Kirchen-

regierung besetzt werde, falls eine gültige Wahl nicht zustande komme.

§ 12.

(1) Der Wahlleiter verkündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

(2) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet. Die übrigen Stimmzettel sind bei Abschluß des Wahlprotokolls in ein Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

(3) Der Wahlleiter zeigt dem Oberkirchenrat unter Einsendung der Akten nebst sämtlichen Stimmzetteln das Ergebnis der Wahl an.

Landessynodalwahlordnung.

Zum Vollzug des § 93 der Kirchenverfassung wird bestimmt:

§ 1.

Die Kirchengemeinden und Diasporagemeinden werden zum Zweck der Wahl in 5 Wahlkreise eingeteilt. Es umfaßt

der 1. Wahlkreis die Kirchenbezirke Konstanz, Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen und Hornberg;

der 2. Wahlkreis die Kirchenbezirke Vahr, Rheinbischofsheim, Baden, Karlsruhe-Stadt und Karlsruhe-Land;

der 3. Wahlkreis die Kirchenbezirke Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Bretten und Eppingen;

der 4. Wahlkreis die Kirchenbezirke Mannheim, Badenurg-Weinheim und Oberheidelberg;

der 5. Wahlkreis die Kirchenbezirke Heidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Adelsheim, Boxberg und Wertheim.

§ 2.

Es sind zu wählen:

- im 1. Wahlkreis 12 Abgeordnete,
- im 2. Wahlkreis 12 Abgeordnete,
- im 3. Wahlkreis 11 Abgeordnete,
- im 4. Wahlkreis 12 Abgeordnete,
- im 5. Wahlkreis 10 Abgeordnete.

§ 3.

(1) Die Wahlen finden an einem von der Kirchenregierung bestimmten Tag statt.

(2) Der Oberkirchenrat bestimmt für jeden der 5 Wahlkreise einen Kreiswahlleiter, der zusammen mit den Vertrauensmännern der Einreicher von Wahlvorschlagslisten den Kreiswahlausschuß bildet.

§ 4.

(1) Nach Anordnung der Wahlen durch den Oberkirchenrat hat der Kirchengemeinderat über die

wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerliste aufzustellen, soweit eine solche nicht fortgeführt ist (§ 33 Abs. 2 Ziff. 11 KB.).

(2) Die Eintragung in die Liste erfolgt von Amtes wegen auf Grund persönlicher Kenntnis und geeigneter Feststellungen.

(3) Wo es durch die örtlichen Verhältnisse zur Ergänzung der Wählerliste geboten erscheint, sind die Wahlberechtigten zur schriftlichen oder mündlichen Anmeldung binnen einer bestimmten Frist aufzufordern. Die Aufforderung hat durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) zu geschehen. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(4) Die keiner Gemeinde zugehörigen Mitglieder der Landeskirche sind dort in die Wählerliste aufzunehmen, wo sie zur Pastoration zugewiesen sind.

(5) Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Mitglieder der Landeskirche sind in einer Anlage zur Wählerliste unter Hinweis auf den Grund des Ausschlusses aufzuführen.

§ 5.

(1) Die Wählerliste ohne die Anlage (§ 4 Abs. 5) ist während bestimmter Frist, die mit dem 8. Tag vor der Wahl abläuft, unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Landeskirche Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat seine Aufnahme in die Liste beantragen oder Einsprache erheben.

(3) Lehnt ein Kirchengemeinderat die Aufnahme in die Liste ab, so ist dies dem Antragsteller binnen 3 Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist zu eröffnen. In gleicher Frist sind Einsprachen zu verbescheiden.

(4) Der Kirchengemeinderat hat am 4. Tag vor der Wahl die Liste abzuschließen und zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

§ 6.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

§ 7.

(1) Mit der Veröffentlichung des Wahltages und der Ernennung der Kreiswahlleiter fordert der Oberkirchenrat zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten an die Kreiswahlleiter in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 20. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist.

(2) Diese Aufforderung soll enthalten:

1. den Anlaß zur Wahl;
2. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten;
3. die Erfordernisse der Wählbarkeit;
4. den Kreis der Wahlberechtigten;
5. die Frist zur Einreichung der Listen;
6. die für die Aufstellung und Einreichung der Listen maßgebenden Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 8.

(1) Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht.

(2) Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter, sofern solche nicht besonders namhaft gemacht sind.

§ 9.

(1) Die Vorschlagsliste darf höchstens 3 Namen mehr enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, und soll die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge auführen.

(2) Die Vorgesetzten sind so zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht.

(3) Von jedem Vorgesetzten ist eine Erklärung beizufügen, worin er unterschriftlich der Aufnahme in die Liste zustimmt und sich zur Abgabe der in § 100 AB. vorgeschriebenen feierlichen Versicherung bereit erklärt.

(4) Niemand darf mehrere Listen als Einreicher unterschreiben oder in mehreren Listen desselben Wahlkreises, sofern sie nicht verbunden sind, vorgeschlagen sein. Die Namen solcher mehrfachen Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

§ 10.

(1) Der Kreiswahlleiter hat die eingereichten Vorschlagslisten zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Hinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

(2) Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um 4 Tage weiter als die Einreichungsfrist.

§ 11.

(1) Bis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Vertrauensmänner mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Verbundene Listen gelten den anderen Listen gegenüber als eine einzige Liste.

§ 12.

(1) Ungültig ist eine Vorschlagsliste, wenn sie

1. verspätet eingereicht ist;
2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
3. keinen gültig vorgeschlagenen Bewerber enthält.

(2) Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn der Vorgesetzte nicht wählbar ist;
2. wenn der Vorgesetzte nicht in zweifelsfreier Weise bezeichnet ist;
3. wenn die vorgeschriebene Erklärung des Vorgesetzten fehlt (§ 9 Abs. 3);

4. soweit die Zahl der Vorge schlagenen über die zulässige Zahl hinausgeht;
5. wenn der Bewerber in mehreren Listen unzulässigerweise vorgeschlagen ist (§ 9 Abs. 4).

(3) Welche Vorschlagslisten und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig oder ungültig und als verbunden zu erklären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Kreiswahlausschuß. Von einer Ungültigkeitserklärung ist der Vertrauensmann der Liste zu benachrichtigen.

§ 13.

Spätestens am 8. Tage vor der Wahl hat der Kreiswahlleiter die endgültig feststehenden Vorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen durch die Presse und durch Anschlag in den Kirchengemeinden und Diasporagemeinden zu veröffentlichen.

§ 14.

(1) Jede Kirchengemeinde und Diasporagemeinde bildet einen Wahlbezirk, der nach Bedarf in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden kann. Die Errichtung von Stimmbezirken außerhalb der Gemeinde (§ 4 Abs. 4) ist zulässig.

(2) Für jeden Stimmbezirk ernennt der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand einen Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und 3 Beisitzern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks.

(3) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Leitung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses; mindestens 3 Mitglieder müssen dabei stets anwesend sein.

§ 15.

(1) Jeder Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand hat rechtzeitig vor der Wahl Ort, Zeit und Zeitdauer der Abstimmung und die Abgrenzung der Stimmbezirke, falls mehrere gebildet sind, sowie die Bestimmungen über den Kreis der Wahlberechtigten und die Ungültigkeit von Stimmzetteln durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Wahlzeit beträgt in der Regel 5 Stunden, mindestens aber 1 Stunde, und wird vom Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand festgesetzt.

§ 16.

(1) Die Wahl ist an die in den veröffentlichten Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber gebunden.

(2) Der Wähler hat das Recht bis zu 3 Bewerbern durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor den Namen eine zweite Stimme zuzuführen oder auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen.

(3) Enthält ein Stimmzettel zu viele Vorzugsstimmen, so gelten die letzten Ziffern als nicht geschrieben. Ist zweifelhaft, welchem Namen eine Vorzugsziffer vorgesetzt sein soll, so bleibt diese Ziffer außer Betracht.

(4) Jeder Stimmzettel, der auch nur einen einzigen Namen aus einer veröffentlichten Vorschlagsliste enthält, zählt für die Liste als Stimme. Begelassene Namen gelten als ausgestrichen.

§ 17.

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht die vorgeschriebene Beschaffenheit hat oder unbeschrieben ist;
2. eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt;
3. Namen enthält, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind;
4. soweit er keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene für die gleiche Liste zählende Stimmzettel gelten als eine Stimme; weichen auf ihnen Vorzugsstimmen oder Streichungen voneinander ab, so bleiben diese außer Betracht. In einem Umschlag enthaltene für verschiedene Listen zählende Stimmzettel sind sämtlich ungültig.

(3) Die ungültigen Stimmzettel kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 18.

(1) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Im Wahlraum darf keinerlei Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

§ 19.

(1) Die Stimmgebung ist geheim.

(2) Der Stimmzettel ist in einem amtlichen Umschlag vom Wahlberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

(3) Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 20.

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit, oder nachdem sämtliche Wahlberechtigte abgestimmt haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

(2) Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

§ 21.

(1) Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Liste zu erkennen ist.

(2) Die Zahl der für die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll anzugeben. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Summe der auf die Listen gefallenen Stimmzettel und der ungültigen Stimmzettel mit der festgestellten Gesamtzahl der Stimmzettel übereinstimmt.

§ 22.

(1) Vom Inhalt der Stimmzettel werden nur die Vorzugsstimmen und die durch Streichung oder Weglassung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber mit fortlaufenden Zahlen gebucht (vergl. auch § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2).

(2) Die auf den einzelnen Bewerber gefallene Stimmenzahl ist in folgender Weise zu berechnen:

Gesamtzahl der Stimmzettel der Vorschlagsliste (Grundzahl) zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und abzüglich der Zahl der Streichungen oder Weglassungen.

(3) Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Wahl und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 23.

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

(2) Das Wahlprotokoll mit seinen Beilagen ist spätestens am folgenden Tag dem Kreiswahlleiter mit eingeschriebenem Brief zu übersenden oder von einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich zu übergeben.

(3) Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

§ 24.

(1) Zur öffentlichen Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses beruft der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuß binnen 10 Tagen nach dem Wahltag durch persönliche Einladung.

(2) Die Beschlußfassung der örtlichen Wahlausschüsse über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln wird nachgeprüft, sodann werden die auf die Vorschlagslisten im Wahlkreis entfallenen Stimmen endgültig ermittelt. Dabei ist festzustellen, wie viele gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jede Vorschlagsliste und auf die verbundenen Listen gemeinsam entfallen sind.

(3) Zur Verteilung der Abgeordnetenstimme auf die Listen wird die Gesamtzahl der auf jede Liste gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Verbundene Listen werden hierbei

mit der Gesamtzahl der ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine einzige Liste in Rechnung gestellt. Die sich ergebenden Zahlen werden, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Abgeordnete zu wählen sind.

(4) Auf jede Liste entfallen so viel Gewählte als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind.

(5) Haben auf den letzten Abgeordnetenitz mehrere Listen den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

(6) Die den verbundenen Listen zukommenden Abgeordnetenitze werden auf die einzelnen Listen nach den Bestimmungen im dritten bis fünften Absatz unterverteilt.

(7) Wenn eine Liste oder eine Gruppe verbundener Listen weniger Vorgeschlagene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Listen über.

§ 25.

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt die auf jeden einzelnen Vorgeschlagenen in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen für den Wahlkreis zusammen.

(2) Er stellt die endgültigen Wahllisten fest nach Maßgabe der auf die einzelnen Namen gefallenen Stimmenzahl. Dabei werden Bewerber, deren Stimmenzahl infolge Bevorzugung und Streichung nicht um mehr als 5 % von der Grundzahl (§ 22

Abf. 2) abweicht, mit der Grundzahl in der Reihenfolge der Vorschlagsliste aufgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Vorschlagsliste.

(3) Von jeder Wahlliste werden in der festgestellten Reihenfolge so viele Bewerber für gewählt erklärt, als auf die Liste Abgeordnete entfallen.

(4) Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der Wahlliste Ersatzleute für Gewählte ihrer Liste.

§ 26.

(1) Der Kreiswahlleiter zeigt dem Oberkirchenrat unter Einbindung der Akten das Ergebnis der Wahl an.

(2) Der Oberkirchenrat benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl, fordert sie zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf und veröffentlicht das Ergebnis mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprachen gegen die Wahlen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Oberkirchenrat zu erheben sind.

(3) Der Oberkirchenrat veranstaltet die erforderlichen Erhebungen und legt das Ergebnis der Landessynode nach ihrem Zusammentritt zur Entscheidung vor.

§ 27.

Die örtlichen Kosten der Wahl sind von den Kirchengemeinden oder Diasporagemeinden zu tragen.